

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Verordnung über den automatisierten Abruf von Steuerdaten des Bundesamts für Finanzen, der Finanzämter und Gemeinden (Steuerdaten-Abruf-Verordnung - StDAV)

Punkt 30 der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Beratung wird vertagt.

Begründung:

Das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) gilt sowohl für Steuern, die von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden, als auch für die Realsteuern, soweit ihre Verwaltung den Gemeinden übertragen worden ist. Dementsprechend gelten die Regelungen des § 30 Abs. 6 AO zum Abruf von gespeicherten Daten des Besteuerungsverfahrens sowohl für Bundes- und Landesfinanzbehörden als auch für die Verwaltung der Realsteuern durch die Gemeinden. Die Gemeinden müssen daher in den Geltungsbereich der Steuerdaten-Abruf-Verordnung einbezogen werden. Dies wäre nach den Empfehlungen des Innenausschusses jedoch nicht der Fall.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände hat das Bundesministerium der Finanzen bei Erlass der Verordnung die Bedürfnisse und die technischen Möglichkeiten der Gemeinden nicht in ausreichender Weise berücksichtigt. Das Bundesministerium der Finanzen wird daher gebeten, die Verordnung nochmals mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern mit dem Ziel, eine einvernehmliche und einheitliche Regelung sowohl für Bundes- und Landesfinanzbehörden als auch für die Gemeinden zu erreichen. Bis zur erneuten Vorlage der Verordnung wird der Punkt vertagt.

Ausgeliefert am 13. OKT. 1994